

## FAQ-Nummer: 21-020

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 21-15 / Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Ziffer, Absatz: [3.1](#), [3.2](#) und [3.4](#)  
 Thema: Verkaufsraum (BSR 10-15) / Begriff Entrauchung (BSR 21-15)  
 Beschlussdatum: 06.09.2017

#### Frage:

Der Begriff "Verkaufsräume" ist seit dem 1. Januar 2017 in der BSR 10-15 integriert. Dabei wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die nutzungsbezogenen Anforderungen an Gewerbe und Industrie auch für Verkaufsräume gelten.

Die BSR 21-15 über Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, die schon den Begriff "Verkaufsraum" in den Tabellen unter Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 (in der gleichen Zelle wie "Verkaufsgeschäfte") integriert hatte, wurde aber nicht geändert.

Für die Entrauchung sind die Anforderungen bezüglich "Industrie- und Gewerbebauten" und "Verkaufsgeschäften" unterschiedlich.

Nachstehend der Auszug der BSR 21-15, Ziffer 3.1:

Nutzung	Lage	Rauch- und Wärmeabzugsanlage erforderlich	
		ohne Löschanlage (Brandabschnittsfläche resp. Personen)	mit Löschanlage (Brandabschnittsfläche resp. Personen)
Industrie-, Gewerbe-, Lagerräume	unter Terrain oder allseitig geschlossen	> 600 m <sup>2</sup>	> 3'600 m <sup>2</sup>
	über Terrain, nicht allseitig geschlossen [1]	> 2'400 m <sup>2</sup>	> 4'800 m <sup>2</sup>
Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume	nicht relevant	> 600 m <sup>2</sup>	> 600 m <sup>2</sup>

⇒ Welche Anforderungen gelten für die Entrauchung der Verkaufsräume von weniger als 1'200m<sup>2</sup>, wie in der BSR 10-15 definiert?

#### Antwort ABSV:

In der Logik der Vorschriften gilt die Bestimmung der Begriffe und Definitionen als Grundsatz, solange in den Richtlinien nichts anderes definiert ist. Daher sind bei Verkaufsräumen die Bestimmungen der BSR 21-15 zur Nutzung „Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume“ einzuhalten.

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**